

Kennzeichnung von Spraydosen

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
1. Problemstellung.....	2
2. Chemikalienrecht und Aerosolpackungsverordnung	3
3. Kennzeichnung nach der Fertigpackungsverordnung	9
4. Kennzeichnungsbeispiele	10
Beispiel 1	11
Beispiel 2	12
Beispiel 3 A:.....	13
Beispiel 3 B:.....	14
Beispiel 4 A:.....	15
Beispiel 4 B:.....	16
Beispiel 5:	17
Beispiel 6:	18

1. Problemstellung

Für die **Kennzeichnung** von Spraydosen (Pumpsprays oder Aerosolpackungen) sind oft **mehrere Vorschriften** zu beachten. Die folgende Tabelle zeigt die Anwendung verschiedener Vorschriften in typischen Fällen:

	Chemikalienrecht	Aerosolpackungs- verordnung	Fertigpackungs- verordnung	Gefahrgut- Transportrecht
Pumpspray ohne gefährliche Eigenschaften	-	-	+	-
Pumpspray mit gefährlichen Eigenschaften	+	-	+	+
Aerosolpackung	+	+	+	+

Dieses Merkblatt gibt eine **Übersicht** über die relevanten Vorschriften (ausgenommen Gefahrgut-Transportrecht).

Chemikalienrecht

Spraydosen (Pumpsprays oder Aerosolpackungen) mit **gefährlichen Eigenschaften** sind nach dem Chemikalienrecht zu kennzeichnen. **Voraussetzung** für die richtige Kennzeichnung sind korrekte Informationen über die gefährlichen Eigenschaften (**Einstufung**).

Gemische sind nach der **CLP-Verordnung** (EG-Nr. 1272/2008) zu kennzeichnen. Die Einstufungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der CLP-Verordnung für Aerosole wurden 2013 geändert und mit der Aerosolpackungsrichtlinie 75/324/EWG abgestimmt.

Hinweis: Kosmetische Mittel müssen **nicht** nach dem Chemikalienrecht gekennzeichnet werden.

Aerosolpackungsverordnung

Bei Spraydosen mit **Treibgas** (Aerosolpackungen bzw. Druckgaspackungen) ist zusätzlich eine Kennzeichnung nach der **Aerosolpackungsverordnung 2017** erforderlich (BGBL. II 200/2017).

Fertigpackungsverordnung

Bei der Kennzeichnung von Spraydosen ist auch die **Fertigpackungsverordnung 1993** (BGBL. Nr. 867/1993 idgF) mit Regelungen zur Befüllung von Fertigpackungen zu berücksichtigen. Details dazu stehen unter Punkt 3.

Kennzeichnungsbeispiele

Punkt 4. des Merkblattes enthält **Kennzeichnungsbeispiele** für typische Fälle.

Im Interesse der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nicht alle möglichen Fälle und Ausnahmen. Im Zweifelsfall sind die Originalquellen heranzuziehen.

2. Chemikalienrecht und Aerosolpackungsverordnung

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der teilweise überlappenden Vorschriften nach der CLP-Verordnung und der Aerosolpackungsverordnung 2017 die am 12. Februar 2018 in Kraft trat.

	<i>CLP-Verordnung</i>	<i>Aerosolpackungsverordnung 2017</i>
Geltungsbereich der Vorschriften	Gilt für Spraydosen, die der CLP-Verordnung unterliegen und die gefährliche Eigenschaften besitzen. Kosmetika, Arzneimittel und bestimmte andere Produkte sind nach Art. 1 CLP-Verordnung von diesen Bestimmungen ausgenommen.	Gilt für alle Aerosolpackungen (Spraydosen mit Treibgas) mit einem Fassungsvermögen zwischen 50 ml und 1000 ml (Metallbehälter) sowie 50 ml und 150/220 ml (Glasbehälter ungeschützt/geschützt, Kunststoffbehälter splitternd/nicht splitternd).
allgemeine Anforderungen	Kennzeichnung deutlich lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache . Abmessung des Etiketts für Behältergrößen bis 3 l nach Möglichkeit mindestens 52 mm x 74 mm.	Kennzeichnung gut sichtbar, gut lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache . Kennzeichnung auf der Aerosolpackung. Bei Fassungsvermögen von 150 ml oder weniger sind die Angaben auch auf einem Etikett möglich, das an der Aerosolpackung befestigt ist.
Firmenbezeichnung	Name, Anschrift und Telefonnummer des bzw. der Lieferanten (Hersteller, Importeur oder Vertreiber, der das Produkt in Verkehr bringt).	Name und Anschrift oder Warenzeichen der Person, die für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.

	CLP-Verordnung	Aerosolpackungsverordnung 2017
Füllmenge ¹	Nennmenge bei Produkten, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	Nettogewicht und das Nettovolumen des Inhaltes. Fertigpackungen siehe Punkt 3. (Fertigpackungsverordnung).
Chargen-Nr.	keine entsprechenden Vorschriften.	kodierte Angaben zur Identifizierung des Abfüllloses .
Übereinstimmungszeichen ²	keine entsprechenden Vorschriften.	Das Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon) für die Übereinstimmung mit der Aerosolpackungsverordnung.
spezifische Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise für Aerosole (Aerosolpackungen bzw. Druckgaspackungen)	Gefahrenhinweis H229 „Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.“ Sicherheitshinweise P210 „Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.“ P251 „Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.“ P410+P412 „Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.“ P102 (nur für Verbraucherprodukte) „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.“	Gefahrenhinweis H229 „Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.“ Sicherheitshinweise P210 „Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.“ P251 „Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.“ P410+P412 „Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.“ P102 (nur für Verbraucherprodukte) „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.“

¹ Die Füllmenge ist auch nach der Fertigpackungsverordnung anzugeben.

² Ein spezielles Übereinstimmungszeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon) ist auch nach der Fertigpackungsverordnung anzugeben und bezieht sich auf die Nennfüllmenge.

	CLP-Verordnung	Aerosolpackungsverordnung 2017
zusätzliche Gefahren- und Sicherheitshinweise für entzündbare Aerosole	Kategorie 1: H222 „Extrem entzündbares Aerosol.“ Kategorie 2: H223 „Entzündbares Aerosol“ P211 „Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.“	Extrem entzündbare Aerosole ³ : H222 „Extrem entzündbares Aerosol.“ Entzündbare Aerosole: H223 „Entzündbares Aerosol“ P211 „Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.“
Signalwort für Aerosole	Entzündbare Aerosole Kategorie 1: „Gefahr“ Entzündbare Aerosole Kategorie 2 oder nicht entzündbare Aerosole: „Achtung“	Extrem entzündbare Aerosole: „Gefahr“ Entzündbare Aerosole oder nicht entzündbare Aerosole: „Achtung“
Gefahrensymbol für Aerosole	Entzündbare Aerosole Kategorie 1 oder 2: Flammensymbol (Piktogramm GHS02) Nicht entzündbare Aerosole: kein Piktogramm	Extrem entzündbare oder entzündbare Aerosole: Flammensymbol (Piktogramm GHS02) Nicht entzündbare Aerosole: kein Piktogramm
Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie Gefahrensymbole hinsichtlich weiterer gefährlicher Eigenschaften	Gefahrenhinweise (H-Sätze), Sicherheitshinweise (P-Sätze) und Piktogramme für alle weiteren gefährlichen Eigenschaften je nach Zusammensetzung des Produkts. Eventuell auch Entsorgungshinweise und Ratschläge zum Verhalten im Unglücksfall nach den Kriterien der CLP-Verordnung. Bei Verbraucherprodukten ist Tabelle 6.1 im Anhang IV Teil 1 der CLP Verordnung zu berücksichtigen.	Handelt es sich bei der Aerosolpackung um ein Verbraucherprodukt, muss der Sicherheitshinweis P102 „Darf nicht in Hände von Kindern gelangen“ angeführt sein. Sonstige zusätzliche Sicherheitshinweise, mit denen Verbraucher auf die spezifischen Gefahren des Produktes hingewiesen werden bzw. ist eine Aerosolpackung mit einer separaten Gebrauchsanweisung versehen, müssen auch in diese Sicherheitshinweise aufgenommen werden.

³ Die Aerosolpackungsverordnung 2017 verwendet die Begriffe „extrem entzündbar und hochentzündbar“ jeweils mit gleicher Bedeutung.

	CLP-Verordnung	Aerosolpackungsverordnung 2017
mögliche Vereinfachung der Kennzeichnung hinsichtlich brennbarer Bestandteile	<p>Entfall einzelner Kennzeichnungselemente bei Packungsinhalten bis 125 ml möglich.</p> <p>Für die Kennzeichnung bezüglich entzündbarer Bestandteile gelten bis 125 ml Inhalt die Vereinfachungen nach der Aerosolpackungsrichtlinie (EU) 75/324/EWG bzw. der Aerosolpackungsverordnung BGBl. II Nr. 200/2017.</p>	Falls die Aerosolpackung zwar entzündbare Bestandteile enthält, nach den Kriterien der Aerosolpackungsverordnung aber nicht als hochentzündbar oder entzündbar (= entzündbare Aerosole Kategorie 1 oder 2 gemäß CLP-Verordnung) einstufen ist, ist nur folgender Hinweis anzubringen: „Enthält Masseprozent entzündbarer Bestandteile“.
Bezeichnung und Angabe gefährlicher Inhaltsstoffe	<p>Angabe des Handelsnamens oder einer sonstigen Produktbezeichnung.</p> <p>Angabe der gefährlichen Bestandteile, die zur Einstufung als gefährliches Gemisch in Bezug auf akute Toxizität, Ätzwirkung auf die Haut, Verursachung schwerer Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder Atemwege, Zielorgan-Toxizität oder Aspirationsgefahr beitragen.</p>	Keine entsprechenden Vorschriften
spezielle Sicherheitsratschläge bezüglich Versprühen	<p>Nur bei Vorliegen bestimmter gesundheitsschädlicher Eigenschaften P260: „Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol nicht einatmen.“ oder P261: „Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.“</p>	Keine entsprechenden Vorschriften

	CLP-Verordnung	Aerosolpackungsverordnung 2017
Entsorgungshinweise	Für Produkte zur Verwendung im Haushalt Entsorgungssymbol (freiwillig) und je nach Einstufung eventuell Entsorgungshinweis (Sicherheitshinweis P501)	Keine entsprechenden Vorschriften
Gebrauchsanweisung, zusätzliche Sicherheitshinweise	keine entsprechenden Vorschriften	Sonstige zusätzliche Sicherheitshinweise, mit denen Verbraucher auf die spezifischen Gefahren des Produktes hingewiesen werden.
Kindersichere Verschlüsse	Produkte für die breite Öffentlichkeit mit der Einstufung akut toxisch, Kat. 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalig oder wiederholt) Kat. 1 , oder hautätzend Kat. 1 sowie Produkte mit einem Methanol -Gehalt ab 3 % oder einem Dichlormethan -Gehalt ab 1 %. Aspirationsgefährliche Produkte für die breite Öffentlichkeit ausgenommen Aerosolpackungen und Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung.	Keine entsprechenden Vorschriften

	<i>CLP-Verordnung</i>	<i>Aerosolpackungsverordnung 2017</i>
Tastbarer Warnhinweis	<p>Bei Produkten zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit mit der Einstufung als akut toxisch, hautätzend, keimzellmutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (jeweils Kat. 2), sensibilisierend für die Atemwege, spezifisch zielorgantoxisch (Kat. 1 und 2), aspirationsgefährlich oder entzündbare Gase, Flüssigkeiten oder Feststoffe (jeweils Kat. 1 und 2)⁴.</p> <p>Der tastbare Warnhinweis bei Einstufung als aspirationsgefährlich entfällt bei Aerosolpackungen und Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung.</p>	Keine entsprechenden Vorschriften

⁴ Aerosolpackungen sind generell als Aerosol der Kategorien 1, 2 oder 3 einzustufen. Eine zusätzliche Einstufung als entzündbare Gase, Flüssigkeiten oder Feststoffe kommt nicht in Frage. Die entsprechenden Kapitel der CLP-Verordnung sind nämlich auf Aerosole nicht anzuwenden.

3. Kennzeichnung nach der Fertigpackungsverordnung

Spraydosen unterliegen der Fertigpackungsverordnung 1993.

Hinweis:

Der exakte Anwendungsbereich ist im § 7 der Verordnung festgelegt.

Der zweite Abschnitt dieser Verordnung legt fest, in welchem Ausmaß die **tatsächliche Füllmenge** einer Fertigpackung von der angegebenen **Nennfüllmenge** abweichen darf. Im Zusammenhang damit sind folgende **Angaben** in der Kennzeichnung vorgeschrieben:

1. **Nennfüllmenge** (Nennvolumen) mit dem Kurzzeichen der verwendeten Einheit (z.B. "500 ml"). Die **Mindestschriftgröße** beträgt 3 mm (Packungsgröße 50 bis 200 ml) bzw. 4 mm (Packungsgröße 200 bis 1000 ml).
2. Ein Zeichen oder eine Aufschrift zur Feststellung des **Herstellers oder des Importeurs**.
3. Das **Zeichen**  als Hinweis darauf, dass die Füllmenge mit den Bestimmungen der Fertigpackungsverordnung **übereinstimmt**. Das Zeichen muss im gleichen Sichtbereich wie die Nennfüllmenge mit einer **Schrifthöhe** von mindestens 3 mm angebracht werden.

Bei Aerosolpackungen ist ferner die Angabe des **Gesamtfassungsvermögens** (Randvollvolumens) der Packung erforderlich. Die Angabe darf nicht zu Verwechslungen mit dem Nennvolumen des Inhalts führen und erfolgt üblicherweise in Form einer umrahmten Zahl.

4. Kennzeichnungsbeispiele

Die folgenden Beispiele zeigen die **Kennzeichnung** für verschiedene Fälle. Sie berücksichtigen die jeweils relevanten Vorschriften der **Aerosolpackungsverordnung**, der **CLP-Verordnung** und der **Fertigpackungsverordnung**.

Alle Beispiele enthalten einen Hinweis, wie lange bzw. ab wann die jeweilige Kennzeichnung zulässig ist.

Wichtiger Hinweis:

Die korrekte Einstufung eines Produkts ist Voraussetzung für die richtige Kennzeichnung nach Chemikalienrecht und nach der Aerosolpackungsverordnung.

Die Annahmen zur Einstufung sind bei den Beispielen jeweils angeführt. Beachten Sie bitte, dass speziell für die Unterscheidung zwischen entzündbaren Aerosolen der Kategorien 1 und 2 nach der CLP-Verordnung bzw. extrem entzündbaren und entzündbaren Aerosolen nach der Aerosolpackungsverordnung auch Tests (zB Flammstrahltest) am konkreten Produkt erforderlich sind!

In den Beispielen werden dazu plausible Annahmen getroffen, die aber im Einzelfall nachzuprüfen sind.

Unsere Broschüre „Das GHS-System in der EU“ ist ein Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung in der EU.

BEISPIEL 1

Beschreibung „AB-Spray“:

- Druckgaspackung
- Gemisch
- Einschließlich Treibgas keine brennbaren oder sonstigen gefährlichen Bestandteile
- Einstufung als „nicht entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung
- Einstufung als Gemisch „Aerosol Kategorie 3“ nach CLP-Verordnung
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung, CLP-Verordnung und Fertigpackungsverordnung):

AB-Spray
Hinweise zum sicheren Gebrauch
Achtung Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Inhalt: 500 ml 720 e3 Charge 430725
XYZ-Chemie, Postfach 10000, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345

BEISPIEL 2

Beschreibung „BC-Spray“:

- Druckgaspackung
- Gemisch
- Treibgas nicht brennbar
- 3 % brennbares Lösungsmittel (Flammpunkt unter 93 °C) ohne andere gefährliche Eigenschaften
- Einstufung auf Grund durchgeführter Tests als „nicht entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung bzw. als „Aerosol Kategorie 3“ nach CLP-Verordnung
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung, CLP-Verordnung und Fertigpackungsverordnung):

BC-Spray
Hinweise zum sicheren Gebrauch.....
Achtung Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Enthält 3 Masseprozent entzündbare Bestandteile. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Inhalt: 500 ml 720 e 3 Charge 430725
XYZ-Chemie, Postfach 10000, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345

BEISPIEL 3 A:

Beschreibung „DE-Spray“:

- Druckgaspackung
- Inhalt besteht zu 50 % aus Ethanol, Treibgas nicht brennbar.
- Einstufung „entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung
- Einstufung als Gemisch „entzündbares Aerosol Kategorie 2“ nach CLP-Verordnung
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung, Fertigpackungsverordnung und CLP-Verordnung):

DE-Spray	
Hinweise zum sicheren Gebrauch	
Entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
Inhalt: 500 ml	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">720</div> e3 Charge 430725
XYZ-Chemie, Hauptstr. 10, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345	
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.	
 <p>ACHTUNG</p>	
Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlicher Abfall bzw. Problemstoff zuführen. Völlig restentleerte Packungen der Verwertung zuführen.	

BEISPIEL 3 B:**Beschreibung „DE-Pumpspray“:**

- Pumpspray (Kennzeichnung nach Aerosolpackungsverordnung entfällt)
- Zusammensetzung des Inhalts wie in Beispiel 3 A (50 % Ethanol)
- Einstufung als Gemisch „entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2“ nach CLP-Verordnung
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Fertigpackungsverordnung und CLP-Verordnung):

DE-Pumpspray	
Inhalt: 500 ml	e
XYZ-Chemie, Hauptstr. 10, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345	
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.	
Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlicher Abfall bzw. Problemstoff zuführen. Völlig restentleerte Packungen der Verwertung zuführen.	
	
GEFAHR	

BEISPIEL 4 A:

Beschreibung „FG-Spray“:

- Druckgaspackung
- Enthält Ethanol und Dimethylether
- Einstufung als „extrem entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung
- Einstufung als Gemisch „entzündbares Aerosol Kategorie 1“ nach CLP-Verordnung
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung, Fertigpackungsverordnung und CLP-Verordnung):

FG-Spray	
Hinweise zum sicheren Gebrauch	
Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
Inhalt: 500 ml	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">720</div> e3 Charge 430725
XYZ-Chemie, Hauptstr. 10, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345	
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.	 GEFAHR
Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlicher Abfall bzw. Problemstoff zuführen. Völlig restentleerte Packungen der Verwertung zuführen.	

BEISPIEL 4 B:

Beschreibung „GH-Kosmetik-Spray“:

- Druckgaspackung
- Gleiche Zusammensetzung wie Beispiel 4 A (Ethanol und Dimethylether)
- Einstufung als „extrem entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung
- **Kosmetisches Produkt (Kennzeichnung nach Chemikalienrecht entfällt)**
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung und Fertigpackungsverordnung):

GH-Kosmetik-Spray			
Hinweise zum sicheren Gebrauch			
Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.			
Inhalt: 500 ml	720	e3	Charge 430725
XYZ-Chemie, Hauptstr. 10, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345			
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.			 GEFAHR

BEISPIEL 5:**Beschreibung des Produkts:**

- Druckgaspackung
- Enthält Propan/Butan als Treibgas (hochentzündbar), sonst keine gefährlichen Bestandteile
- Einstufung als „extrem entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung
- Einstufung als Gemisch „entzündbares Aerosol Kategorie 1“ nach CLP-Verordnung
- Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung, Fertigpackungsverordnung und CLP-Verordnung):

KL-Spray			
Hinweise zum sicheren Gebrauch			
Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.			
Inhalt: 500 ml	720	e3	Charge 430725
XYZ-Chemie, Hauptstr. 10, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345			GEFAHR
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.			
Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlicher Abfall bzw. Problemstoff zuführen. Völlig restentleerte Packungen der Verwertung zuführen.			

BEISPIEL 6:**Beschreibung des Produkts:**

- Druckgaspackung
- Enthält Propan/Butan als Treibgas (hochentzündbar)
- Enthält 20 % Xylol (entzündbar, gesundheitsschädlich und reizend)
- Einstufung „extrem entzündbar“ nach Aerosolpackungsverordnung
- Einstufung als Gemisch „entzündbares Aerosol Kategorie 1“, „akut toxisch Kat. 4“ und „hautreizend Kat. 2“ gemäß CLP-Verordnung
- **keine** Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorgesehen

Kennzeichnung (nach Aerosolpackungsverordnung, Fertigpackungsverordnung und CLP-Verordnung):

XY-Superspray	
Hinweise zum sicheren Gebrauch	
Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Verursacht Hautreizungen.	Charge 430725
Enthält Xylol	GEFAHR
Inhalt: 500 ml 720 e 3	
XYZ-Chemie, Hauptstr. 10, 4015 Linz, Österreich, Tel. (0732) 12345	
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.	
Einatmen von Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder gut belüfteten Räumen verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.	

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3633, F 05-90909-3709, E sc.umweltservice@wkoee.at, W wko.at/ooe/umweltservice.

Stand: Juli 2019

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.